

PROF. DR. IUR. HANS-DETLEF HORN

Fachbereich Rechtswissenschaften  
Institut für Öffentliches Recht  
Philipps-Universität Marburg  
Universitätsstr. 6  
35037 Marburg  
Tel. dienstl: 06421-28 23126 / 23810  
Fax dienstl: 06421-28 23839

## **Rechtliche Möglichkeiten eines Ausscheidens aus der Eurozone**

im Auftrag von

Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer  
im Europäischen Parlament

Mai 2019

## Übersicht

I.	Die Fragestellung	2
II.	Austritt aus der EU gemäß Art. 50 AEUV	3
III.	Separates Ausscheiden aus der Eurozone	4
	1. Keine explizite Regelung	4
	2. De lege ferenda	5
	3. De lege lata	6
	a) Konsensual oder einseitig	6
	b) Eurozone als eigenständiger Vertragsteil	7
	c) Pflicht zum Beitritt in die Währungsunion	9
	d) Unumkehrbarkeit der währungspolitischen Integration	11
	e) Unwiderruflichkeit der Währungsumstellung	13
	f) Teilaustritt als Minus gegenüber Vollaustritt	14
	g) Rückermächtigung durch actus contrarius	15
	h) Ergebnis	16
	4. Völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus	17
	5. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Euro-Austritt	19
IV.	Abschließende Bemerkung	20
V.	Literatur	21

## I. Die Fragestellung

**1** Die Einführung des Euro als gemeinsame Währung der Staaten der Eurozone war von Anfang an ein umstrittenes Projekt. Zwar hatte sich der Euro in den ersten zehn Jahren sowohl intern – im Hinblick auf die Preisstabilität – als auch extern – im Hinblick auf die Wechselkursstabilität – als relativ stabile Währung entwickelt. Doch mit Beginn der Finanz- und Staatsschuldenkrise 2009 brach die Anfälligkeit des Euro-Konzepts mit voller Wucht hervor. Die ungenügende wirtschafts- und fiskalpolitische Konvergenz der Währungsunion mündete in gravierende Divergenzen, die die Stabilität der Währungsunion gefährden.

**2** Vor diesem Hintergrund steht – neben der politischen Option einer Vertiefung der Union zu einer föderalen Wirtschafts- und Fiskalunion – immer auch die Frage im Raum, ob es rechtlich möglich ist, dass ein Mitgliedstaat aus der Währungsunion (im engeren Sinne der Eurozone bzw. der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion) wieder ausscheidet.

3 Die Frage hat vor allem, wie schon auf der Höhe der Eurokrise in den Jahren 2011/2012, die sog. PIIGS-Staaten (Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien) im Blick, deren Haushaltspolitiken die Stabilitätsanforderungen der Währungsunion massiv verfehlen und damit – weil die Möglichkeit zur Abwertung einer eigenen Währung nicht besteht – die Stabilität der gemeinsamen Währung latent bedrohen. Doch wird sie mittlerweile ebenso im Hinblick auf wirtschaftliche starke und solvente Mitgliedstaaten erwogen, die in den vielfältigen und andauernden Stützungsmaßnahmen zugunsten dieser Länder zur Rettung des Euro die Entwicklung hin zu einer unerwünschten Transferunion erkennen.

4 Die Fragestellung bzw. der Weg aus der Währungsunion weist auf zwei prinzipielle Varianten hin: den Austritt aus der EU als Ganzes (II.) und den separaten Austritt aus der Eurozone bei Verbleib in der EU (III.).

## **II. Austritt aus der EU gemäß Art. 50 AEUV**

5 Unzweifelhaft gewährt (seit dem Vertrag von Lissabon) Art. 50 AEUV einem Mitgliedstaat das Recht, aus der Union auszutreten. Der Austritt kann entweder konsensual – im Wege eines zwischen der Union und dem austrittswilligen Staat zu schließenden Abkommens – geschehen oder durch einseitige Erklärung und Verstreichenlassen der Frist des Art. 50 Abs. 3 AEUV. Welcher Weg im Falle des beabsichtigten Austritts des Vereinigten Königreichs gegangen wird, ist gegenwärtig noch offen.

6 Rechtsfolge des Austritts ist, dass die Verträge auf den betreffenden Staat keine Anwendung mehr finden. Für einen Staat, dessen Währung der Euro ist, bedeutet der Austritt aus der Union mithin zugleich, dass er fortan auch nicht mehr denjenigen Vertragsbestimmungen unterliegt, die die Rechte und Pflichten der Staaten der Eurozone normieren.

7 Das Ausscheiden aus der Union als Ganzes wäre freilich für einen Staat, der eigentlich nur aus der Währungsunion ausscheiden will, politisch wie ökonomisch unattraktiv. Daher könnte an die Variante eines sofortigen Wie-

dereintritts in die Union (gleichsam eine „juristische Sekunde“ nach dem Austritt), aber ohne Beitritt zur Währungsunion gedacht werden, sei es „als Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung“ (Art. 139 AEUV) oder mit dem Status eines Opt-Out Staates nach dem Vorbild des Vereinigten Königreichs oder Dänemarks (Freistellungsprotokolle Nr. 15 und Nr. 16).

**8** Ein solches Vorgehen wäre allerdings ohne die Aushandlung eines Austrittsabkommens und die Einhaltung des Beitrittsverfahrens nach Art. 49 EUV nicht denkbar. Beides würde einen erheblichen Zeitraum beanspruchen, und zwar auch dann, wenn man für diesen Fall von einem kooperativen Agieren der EU bei der (Wieder-)Einführung einer nationalen Währung ausgehen könnte.

**9** Festzuhalten bleibt, dass der AEUV mit der Austrittsmöglichkeit aus der EU als Ganzes notwendig auch den möglichen Rückfall der Währungssouveränität an den austretenden Staat und damit die Auseinandersetzung und Neuordnung der währungspolitischen Verhältnisse mit all ihren komplexen rechtlichen und institutionellen, wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten impliziert.

### **III. Separates Ausscheiden aus der Eurozone**

#### *1. Keine explizite Regelung*

**10** Anders als für den Austritt aus der Union als Ganzes enthalten die Verträge keine explizite Regelung, die das separate Ausscheiden eines Mitgliedstaats aus der (dritten Stufe der) Währungsunion thematisiert.

**11** Aus dem Fehlen einer solchen Regelung lässt sich allerdings noch keine Antwort auf die Frage herleiten, ob ein Ausscheiden nur aus der Eurozone unionsrechtlich möglich ist. Insbesondere wäre es ein methodischer Fehlschluss anzunehmen, dass deshalb die Entlassung aus der Währungsunion allein über einen Austritt aus der Union als Ganzes erreicht werden könnte. Eine solche – vorschnelle – Schlussziehung setzte voraus, was erst zu beweisen wäre, nämlich dass es sich bei dem Fehlen einer expliziten Austrittsregelung um eine

„beredete“ oder sog. planmäßige Lücke handele, derzufolge das, was nicht geregelt ist, gleichwohl normativ verboten ist.

**12** Ob das Primärrecht das separate Ausscheiden eines EU-Mitglieds aus der Eurozone zulässt bzw. ermöglicht oder umgekehrt ausschließt, muss hingegen aus dem übrigen Vertragsrecht interpretatorisch ermittelt werden. Das Fehlen einer expliziten Regelung erledigt nicht die Rechtserkenntnis, sondern fordert diese. Erst aus ihr ergibt sich, ob es sich um eine planmäßige oder eine „offene“ oder planwidrige Lücke handelt, derzufolge das, was nicht geregelt ist, deshalb nicht verboten, sondern der Lückenschließung zugänglich ist.

## 2. *De lege ferenda*

**13** Von der Last, die Zulässigkeit eines Euro-Austritts im geltenden Primärrecht nachzuweisen, ist von vornherein die Variante befreit, die auf eine Änderung des Primärrechts abzielt. Es steht den Mitgliedstaaten jederzeit offen, die europäischen Verträge im Verfahren des Art. 48 EUV zu ändern. Das könnte aus konkretem Anlass, d.h. im Blick auf einen aktuell austrittswilligen Mitgliedstaat geschehen oder unabhängig davon, im Blick auf zukünftige Fälle zur Klärung der Rechtslage und des Verfahrens.

**14** Insofern kommt eine ganze Bandbreite von Möglichkeiten in Betracht. So könnten sich die Mitgliedstaaten allemal auf die primärrechtliche Verankerung eines expliziten, nach Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen klar bestimmten Rechts eines jeden Mitgliedstaats verständigen, aus dem Euro wieder auszuschcheiden bzw. ihn von der Pflicht zur Mitgliedschaft in der Eurozone zu befreien. Dabei sollte Art. 50 EUV jedenfalls insofern kein Vorbild sein, als ein „kalter Exit“ durch bloßes Vertreibenlassen einer Frist seit der Bekundung des Austrittswillens absehbar zu schweren währungs- und finanzpolitischen Verwerfungen (Kapitalflucht) führen würde. Im Hinblick darauf wäre der Abschluss eines Austrittsabkommens mit der EU, das auch den Status des zukünftigen Nicht-Eurostaats bestimmt, als eine obligatorische Voraussetzung anzusehen.

**15** Gedacht werden könnte ferner an eine strukturtiefe Neuordnung der Eurozone, die speziell im Blick auf Hochdefizitländer ein Verfahren für einen Schuldenschnitt, einen temporären Austritt aus der Währungsunion mit der Möglichkeit zum Wiedereintritt oder die Einführung einer nationalen Parallelwährung vorsehen könnte.

**16** In Anbetracht eines bestimmten Mitgliedstaats wird es zudem für rechtlich machbar gehalten, dass sich die übrigen Mitgliedstaaten der EU mit diesem in einer vertraglichen Vereinbarung über seinen Ausstieg aus der dritten Stufe der Währungsunion verständigen, sei es in einer den Verträgen hinzu gefügten Protokollerklärung oder sei es (wohl auch) im Wege einer intergouvernementalen Übereinkunft. Im Kern enthielte eine solche Vereinbarung für den betreffenden Mitgliedstaat eine Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Teilnahme an der gemeinsamen Währung und die Festlegung seines zukünftigen währungspolitischen Status‘ (etwa als Opt-Out-Staat oder als zurückgestufter Staat mit Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 139 AEUV).

**17** Ob und ggf. welche Variante der konsensualen Änderung der gegebenen primärrechtlichen Konfiguration der Eurozone ergriffen wird, hängt vom (währungs-)politischen Interesse und Wollen der Mitgliedstaaten ab. Jedenfalls hätten alle Vorschläge *de lege ferenda* den langwierigen Weg der Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten der EU zu durchlaufen.

### *3. De lege lata*

#### *a) Konsensual oder einseitig*

**18** Neben der (*de lege ferenda* unionsrechtlich zulässigen) einvernehmlichen Entlassung eines Mitgliedstaats aus der Eurozone geht die eigentliche Frage danach, ob auch ein Ausscheiden *de lege lata* möglich wäre.

**19** Die Frage wird in der Rechtslehre nicht einheitlich beantwortet, sondern ist umstritten. Praktisch unergiebig ist es dabei, zwischen einem konsensualen und einem einseitigen Ausscheiden zu unterscheiden. Denn auch ein sog. einseitiges Ausscheiden ist letztlich nicht ohne jede Mitwirkung der EU denkbar.

Denn allemal werden eine Freigabe der zuvor auf die EU übertragenen Währungssouveränität und eine (Neu-)Ordnung der zukünftigen währungsrechtlichen Verhältnisse bzw. entsprechende Vereinbarungen erforderlich werden.

**20** Mangels einer expliziten Regelung, die das separate Ausscheiden thematisiert, gibt also auch keine explizite Gewährleistung eines Rechts bzw. Anspruchs eines Mitgliedstaats, seine Entlassung aus der Eurozone zu fordern und gegen den Willen der anderen Staaten bzw. der EU schließlich auch zu betreiben.

**21** Fraglich aber ist, ob das Vertragsrecht gleichwohl eine Lesart erlaubt, derzufolge ein solches einseitiges Ausscheiden ohne Vertragsänderung rechtskonform möglich ist, oder ob das Unionsrecht einem Rückzug eines Mitgliedstaats aus der Währungsunion bei gleichzeitigem Verbleib in der EU unüberwindbar entgegensteht.

**22** Für die Annahme, dass das Unionsrecht eine Reversibilität der Mitgliedschaft in der Eurozone ausschließe, wird in der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur durchaus eine Anzahl gewichtiger Argumente angeführt. Diese erscheinen indessen bei näherer Betrachtung keineswegs derart zwingend, dass sie die Rückkehr zu einem nationalen Währungsstatut absolut, d.h. unter allen nur denkbaren Umständen rechtlich versperren.

*b) Eurozone als eigenständiger Vertragsteil*

**23** Jede Erwägung einer separaten Austrittsmöglichkeit aus der Eurozone wäre allerdings von vornherein vereitelt, wenn die Vertragsregeln zur dritten Stufe der Währungsunion als ein integraler Bestandteil der Einheit des unionalen Vertragswerks angesehen werden müssten.

**24** Unzweifelhaft verwehrt das Unionsrecht ein „Europa à la carte“, in dem die Mitgliedstaaten (oder die EU) nach Art eines „Rosinenpickens“ darüber disponieren können, welche Rechtsregeln der Union für diese gelten und welche nicht. So könnte man meinen, das Unionsrecht schließe ein Verlassen der Währungsunion ebenso aus wie z.B. eine isolierte (nicht nur vorübergehende)

Freistellung von den Regeln der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Warenverkehrsfreiheit.

**25** Jedoch kann die Annahme, die Währungsunion sei ein derart unabdingbarer Bestandteil der EU, schwerlich überzeugen. Denn die Vertragsbestimmungen, die (vor allem im Titel VIII des AEUV) die Eurozone regeln, unterscheiden sich von den anderen Bestimmungen des AEUV in einem wesentlichen Punkt: Während die übrigen Teile des Vertrages für alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise gelten, trifft das für die Regeln der Eurozone gerade nicht zu. Vielmehr kennt und anerkennt das Unionsrecht ausdrücklich Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der Eurozone sind („Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“, Staaten mit Opt-Out-Status), und unterscheidet diese – in Rechten und Pflichten – von denjenigen, die am Euro teilnehmen.

**26** So wird die Eurogruppe gegenwärtig tatsächlich von 19 der 28 Mitgliedstaaten der EU gebildet, während für die anderen neun Staaten eine Ausnahmeregelung oder ein sonstiger Sonderstatus (Vereinigtes Königreich, Dänemark, Schweden) wirksam ist – ohne dass dies den gleichzeitigen Bestand der Einheit der Union im Übrigen berührt.

**27** Zudem gilt es zu erkennen, dass unbeschadet der in den Art. 139 ff. AEUV angelegten Finalität, den Euro als gemeinsame Währung in allen Mitgliedstaaten zu haben, der Beitritt zum Euro durch die Erfüllung der Konvergenzkriterien (Art. 140 Abs. 1 AEUV) bedingt ist. Indem dies aber maßgeblich vom wirtschafts- und fiskalpolitischen Agieren des einzelnen Mitgliedstaats abhängt, liegt es folglich auch in seiner Hand, den Beitritt zum Euro zu beschleunigen, zu verzögern oder gar zu hindern.

**28** Im Hinblick auf diese eigengeartete Verfassung markiert daher die Währungsunion ohne Widerspruch zur Idee der Einheit einen eigenständigen (abtrennbaren) Bereich in der auch im Übrigen nicht einheitlich fixierten, sondern vielfach flexiblen Mitgliedschaftsverfassung der EU dar.



*c) Pflicht zum Eintritt in die Währungsunion*

**29** Wie schon vermerkt, zielen die Art. 139 ff. AEUV auf die Herbeiführung des Euro als gemeinsame Währung für alle Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat, der noch nicht Mitglied der Eurozone ist, hat zunächst den Status eines „Mitgliedstaats mit Ausnahmeregelung“. Sobald er indessen die Konvergenzkriterien des Art. 140 Abs. 1 AEUV (und des Konvergenzprotokolls Nr. 12) erfüllt, ist vorgesehen, dass dieser Ausnahmestatus aufgehoben und die nationale Währung durch den Euro ersetzt wird.

**30** Dabei handelt es sich um einen Vorgang, der nicht die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats erfordert. Rechtlich gesehen kann ein Mitgliedstaat auch ohne oder gegen seinen Willen zur Übernahme der einheitlichen Währung verpflichtet werden. Das zeigt sich auch in der Festlegung des Verfahrens. Der Beschluss des (Ecofin-)Rates zur Aufhebung der Ausnahmeregelung nach Art. 140 Abs. 2 AEUV bedarf nicht der Einstimmigkeit, sondern der qualifizierten Mehrheit (Art. 16 Abs. 3 AEUV).

**31** Lässt sich demnach von einer Pflicht der EU-Mitglieder zur Teilnahme am Euro sprechen, so durchaus auch davon, dass folglich die Annahme ausgeschlossen ist, das Unionsrecht gestatte zugleich in umgekehrter Richtung einen Rückzug aus dem Euro. Doch das Argument ist labiler als es scheint. Zuerst und allemal trifft es auf den Einwand, dass es nur soweit tragen kann, wie diese Pflicht auch tatsächlich besteht.

**32** Geht man von dem Rechtssatz aus, dass die Teilnahme am Euro die erforderliche Konvergenz voraussetzt, trifft die Verpflichtung zur Teilnahme nur diejenigen Mitgliedstaaten, die diese Voraussetzung erfüllen. Mitgliedstaaten hingegen, die den Konvergenzkriterien nicht genügen, unterliegen demnach (noch) keiner Euro-Pflicht. In Anbetracht dieser Staaten verfängt mithin die besagte Schlussfolgerung von vornherein nicht, dass die Pflicht, am Euro teilzunehmen, die Möglichkeit ausschließt, aus der Eurozone auszuscheiden.

**33** Das gilt auch dann, wenn sich der betreffende Mitgliedstaat der aufgegebenen Konvergenz (vollständig oder teilweise) verweigert. Zwar ist dem

Zusammenhang und der Zielsetzung der Art. 139 ff. AEUV zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung dazu angehalten sind, auf die Herstellung der Konvergenz nachhaltig hinzuwirken (einschließlich der Vornahme der erforderlichen Rechtsanpassungen und der Teilnahme am Wechselkursmechanismus II). Doch obgleich das Unterlassen, dieser Aufgabe nachzukommen, wie im Fall Schwedens, eine Verletzung des Unionsrechts darstellt, handelt es sich bei der Pflicht, für die Voraussetzungen zur Euro-Übernahme zu sorgen, noch nicht um die Pflicht zur Teilnahme am Euro, aus der das Verbot des Rückzugs aus dem Euro gefolgert werden könnte.

**34** Denn insoweit gilt es des Weiteren zu erkennen, dass der Eintritt in die Eurozone bei Erfüllung der Konvergenzkriterien keinem juristischen Automatismus folgt, sondern konstitutiv von der Beschlussfassung im (Ecofin-)Rat und dem entsprechenden Vorschlag der Kommission abhängig ist (Art. 140 Abs. 2 AEUV).

**35** Sowohl die Feststellung des Rates, dass die Konvergenzkriterien (dauerhaft) erfüllt sind, als auch die Entscheidung, die Ausnahmeregelung aufzuheben, sind aber dem Wesen nach Entscheidungen politischer Willensbildung. Sie gehen von Rechts wegen mit der Einräumung eines weiten Einschätzungs-, Bewertungs- und Prognosespielraums einher, in den zudem die Stellungnahmen aus der Anhörung des Europäischen Parlaments und der Aussprache im Europäischen Rat sowie die Empfehlung der qualifizierten Mehrheit der Ratsmitglieder der Euro-Gruppe einfließen (Art. 140 Abs. 2 AEUV).

**36** Genau besehen ist es also nicht der materielle Tatbestand, dass ein Mitgliedstaat die Konvergenzkriterien erfüllt, sondern der formelle Tatbestand, dass der Rat diesen Tatbestand feststellt und die Ausnahmeregelung aufhebt, der die Pflicht zur Teilnahme an der gemeinsamen Währung begründet.

**37** Wenn es aber der Rat ist, der über die Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat beschließt, dann besteht ohne einen solchen Ratsbeschluss auch keine Pflicht dieses Mitgliedstaats, am Euro teilzunehmen. Folglich kann das Argument, aus der Pflicht zur Teilnahme am Euro folge das Verbot eines Ausscheidens aus dem Euro, allenfalls besagen, dass es der Ratsbeschluss zur Auf-

hebung der Ausnahmeregelung sei, der der Möglichkeit eines späteren Ausscheidens entgegenstünde.

**38** Doch damit tritt die Frage hervor, auf die es eigentlich ankommt, der sich aber jenes Argument nicht mehr stellt, nämlich ob dieser Ratsbeschluss unwiderruflich ist.

*d) Unumkehrbarkeit der währungspolitischen Integration*

**39** Gegen die Reversibilität der Mitgliedschaft in der Eurozone bzw. der Aufhebung der Ausnahmeregelung wird zuweilen angeführt, dass das Protokoll Nr. 24 von 1992 zum Vertrag von Maastricht über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion – das den primärrechtlichen Rang des EGV teilte – in Art. 1 das ausdrückliche Bekenntnis der Mitgliedstaaten zur „Unumkehrbarkeit des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion“ enthalten hat.

**40** Zwar ist dieses Protokoll durch den (gegenwärtigen) Vertrag von Lissabon aufgehoben worden und damit auch nicht mehr als Bestandteil der Verträge (Art. 51 EUV) geltendes Primärrecht. Eine vergleichbare Erklärung gibt es im oder zum Vertrag von Lissabon nicht. Doch wird man allein aus dieser Aufhebung sicherlich nicht die Schlussfolgerung ziehen können, dass damit und seither die Währungsunion nicht mehr als dauerhafte Einrichtung gelten solle.

**41** Gewichtiger sind zwei andere Einwände, die der Annahme widerstreiten, dass hierin auch ohne formelle Geltung eine fortdauernde normative Festlegung zum Ausdruck gelange, die die Rückgängigmachung eines einmal vollzogenen Beitritts zur Eurozone ausschließe:

**42** Erstens bezieht sich die Protokollerklärung zur Unumkehrbarkeit auf die „Gemeinschaft“, nicht jedoch auf die einzelnen Mitgliedstaaten. Diese sind insofern gar nicht angesprochen.

**43** Der Schritt in die dritte Stufe der Währungsunion sollte nach der Vorstellung des Vertrags von Maastricht für die Gemeinschaft als Ganze unum-

kehrbar sein, ungeachtet des Umstands, dass die neue gemeinsame Währung nicht sogleich in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden konnte (vgl. Art. 121 Abs. 2, 3 EGV). Es kam also nicht darauf an, ob einzelne Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Währung teilnehmen oder nicht.

**44** Vielmehr (an)erkennt die Erklärung gerade, dass es Mitgliedstaaten gibt, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder sonst außen vor bleiben. Der Erklärung ging es allein darum festzuschreiben, dass solche, nicht oder noch nicht teilnahmebereiten Mitgliedstaaten den Übergang in die dritte Stufe und die Einführung des Euro als Gemeinschaftswährung nicht hindern oder verzögern.

**45** Dementsprechend konnte das Primärrecht (mit den Protokollen Nr. 15 und Nr. 16) widerspruchsfrei dem Vereinigten Königreich sowie Dänemark von vornherein zugestehen, den Euro nicht einzuführen, ohne damit das Projekt des Euro zu relativieren.

**46** Folglich würde auch ein nachträgliches Ausscheiden eines Mitgliedstaats aus der Eurozone dieser Unumkehrbarkeit der auf die Union als Ganzes bezogenen Entscheidung für eine Gemeinschaftswährung nicht widersprechen. Im Gegenteil: Sofern es sich bei dem betreffenden Mitgliedstaat um einen solchen handelte, der die Konvergenzkriterien verfehlt, würde ein Ausscheiden gerade dem Geist der Protokollerklärung von 1992 entsprechen.

**47** Nichts anderes würde für das Vereinigte Königreich und Dänemark nach dem Zeitpunkt gelten, in dem sie in Ausübung ihres autonomen Entscheidungsrechts, das ihnen in den Freistellungsprotokollen eingeräumt ist, in die Währungsunion eingetreten wären. Laut den Protokollen wären diese nach dem Beitritt nicht mehr anwendbar, die eingeräumte Entscheidungsautonomie würde sich also nicht auf einen währungspolitischen Rückzieher erstrecken. Demnach würde sich auch für diese Staaten die Frage nach der Möglichkeit eines Wiederausscheidens nach dem für alle geltenden Unionsrecht beurteilen.

**48** Alldem kann schließlich nicht entgegnet werden, dass bei kumulativen Austritten der meisten oder gar aller Mitgliedstaaten der kollektive Integrati-

onsschritt letztlich doch relativiert oder rückgängig gemacht würde. Vor einem solchen Szenario ist die Idee von der Unumkehrbarkeit ohnehin nicht gefeit.

**49** Zweitens: Die These, die Euro-Teilnahme sei nach Maßgabe jener Erklärung von 1992 auch für den einzelnen Mitgliedstaat unumkehrbar, scheidet ohnehin am gegenwärtig geltenden Vertragsrecht. Im Vertrag von Lissabon, in Art. 50 EUV, haben die Vertragsparteien ausdrücklich klargestellt, dass jeder Mitgliedstaat das Recht hat, die EU als Ganzes zu verlassen. Das widerspricht der Behauptung, die Zugehörigkeit zur Währungsunion sei per se unionsrechtlich unumkehrbar.

**50** Diese Feststellung verkennt nicht, dass hier nicht die Unumkehrbarkeit der Euro-Teilnahme überhaupt in Rede steht, sondern die Unumkehrbarkeit für Mitgliedstaaten der EU. Doch die These von der Unumkehrbarkeit verfolgt keinen bloß selbstzweckhaften Formalismus. Ihr geht es hintergründig vielmehr darum, die weitreichenden negativen, rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die anderen Eurozonen-Mitglieder und für die Stabilität der gemeinsamen Währung auszuschließen, die mit dem Austritt eines Staates aus der Eurozone zu befürchten seien. Im Hinblick darauf macht es aber keinen Unterschied, ob der Austritt aus der Währungsunion mit einem Austritt aus EU einhergeht oder nicht.

*e) Unwiderruflichkeit der Währungsumstellung*

**51** Der vorstehende Hinweis auf Art. 50 EUV verwehrt es auch, die Unwiderruflichkeit des Wechselkurses, zu dem die nationale Währung eines Mitgliedstaats, der in die Eurozone eintritt, durch den Euro ersetzt wird (Art. 140 Abs. 3 AEUV; auch Art. 46.3 und Art. 49 ESZB/EZB-Satzung), einer Lesart zuzuführen, die zugleich impliziere, dass die Aufnahme in die Eurozone selbst unumkehrbar sei.

**52** Zudem liegt es weitaus näher am Wortlaut der Vorschrift, die Unwiderruflichkeit nur auf Festlegung des Ersetzungskurses zu beziehen, nachdem die zuvor bestandene Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, nicht jedoch auf diese Aufhebung selbst.

**53** Dieses wortlautnahe Verständnis entspricht auch der historischen Regelungszintention. Mit der Festlegung der Unwiderrufflichkeit des Wechselkurses sollte die Möglichkeit einer Anpassung des Wechselkurses, wie sie im Wechselkursmechanismus des früheren Europäischen Währungssystems wiederholt genutzt worden war, ausdrücklich unterbunden werden. Indessen nimmt sich die Vorschrift der Frage, ob Mitgliedstaaten aus der Eurozone wieder austreten können, gerade nicht an, obwohl dies aus der Erfahrung des Austritts zweier Mitgliedstaaten (zeitweise Italien, dauerhaft Vereinigtes Königreich) aus dem Wechselkursmechanismus nahegelegen hatte.

*f) Teilaustritt als Minus gegenüber Vollaustritt*

**54** Während Art. 50 EUV zuvor gegen die Ansicht angeführt wurde, das Unionsrecht schreibe die Mitgliedschaft in der Eurozone irreversibel fest, wird der Vorschrift zuweilen genau das, nämlich die Irreversibilität der Euro-Mitgliedschaft, entnommen.

**55** Die Behauptung bedient sich des Umkehrschlusses (e contrario): Indem Art. 50 EUV den Austritt aus der Union als Ganzes regele, untersage die Vorschrift zugleich den Austritt aus dem Unionsteil der Währungsunion.

**56** Doch die Schlussziehung zieht wiederum den Verdacht auf Zirkularität auf sich. Denn sie unterstellt, was gerade in Frage steht, nämlich dass Art. 50 EUV nur oder ausschließlich die Möglichkeit zum Austritt aus der EU als Ganzes eröffne.

**57** Im Übrigen kann sie schon deshalb nicht überzeugen, weil die Euro-Ausnahmeregelung für einzelne Mitgliedstaaten (Art. 139 AEUV) deutlich macht, dass die Mitgliedschaft in der EU nicht notwendig die Mitgliedschaft in der Eurozone impliziert.

**58** Ebenso vertretbar erscheint demgegenüber die analoge Anwendung oder der Größenschluss (a maiore ad minus). Demzufolge wäre ein Ausscheiden aus der Eurozone im Sinne eines Teilaustritts aus der Union (oder einer partiellen Vertragsbeendigung mit den anderen Mitgliedstaaten) als Minus ge-

genüber einem Vollaustritt gemäß Art. 50 EUV rechtlich denkbar. Doch auch diese Schlussziehung kann sich dem Einwand einer *petitio principii* nicht vollends entziehen.

**59** Beide Argumentationen sind letztlich darauf verwiesen, ihre Begründung aus der Interpretation des sonstigen Unionsrechts herzuleiten. Im Blick darauf erscheint es jedoch, wie aufgezeigt, wenig überzeugend, schon gar nicht zwingend, von der Rechtsgeltung eines Verbots des separaten Ausscheidens aus der Währungsunion auszugehen.

*g) Rückermächtigung durch actus contrarius*

**60** Dafür spricht schließlich auch die Erwägung, dass Art. 2 Abs. 1 Halbs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c) AEUV die Möglichkeit vorsieht, dass die Union „die Mitgliedstaaten“ von der Sperrwirkung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die Währungspolitik in der Eurozone im Wege der Rückermächtigung oder Rückdelegation befreien kann.

**61** Denkbar wäre, dass eine solche – durch Sekundärrecht zu bewirkende – Ermächtigung des austrittswilligen Mitgliedstaats, eine neue nationale Währung einzuführen, im Zuge der Aufhebung jenes Ratsbeschlusses erteilt werden könnte, der diesem Staat einstmals mit der Aufhebung der Ausnahmeregelung den Weg in die Gemeinschaftswährung bereitet hatte.

**62** Die Rechtsgrundlage für einen derartigen Rechtsakt könnte darin gefunden werden, dass man in Art. 140 Abs. 2 AEUV auch die Befugnis verankert sieht, durch einen sog. *actus contrarius* die Aufhebung der Ausnahmeregelung wieder rückgängig machen zu können. (Eine solche Rückstufung zu einem „Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung“ hätte allerdings zur Folge, dass dieser Mitgliedstaat angehalten wäre, über die Herstellung dauerhafter Konvergenz die Einführung des Euro wieder anzustreben – es sei denn, die Ausnahmeregelung wäre durch eine Vereinbarung im Rang des Primärrechts abgesichert).

**63** Parallel dazu müsste die Euro-Einführungsverordnung ([EG] Nr. 974/98) bzw. die Änderungsverordnung, die diese Verordnung auf das betreffende Mitgliedsland erstreckt hat, geändert werden.

**64** Der Annahme, Art. 140 Abs. 2 AEUV gebe dem Rat auch die Ermächtigung zu einem *actus contrarius*, wird zwar entgegengehalten, die Vorschrift stelle eine Einbahnstraße dar, die nur die Einführung, nicht hingegen die Abschaffung des Euro ermögliche. Doch kann sich diese Auslegung wiederum nur aus dem – wie dargelegt: bestreitbaren – Grundgedanken der Unumkehrbarkeit ergeben, der der Einführung des Euro zugrunde liege.

**65** Womit die These eines möglichen Ausscheidens aus dem Euro im Zuge eines *actus contrarius* nach Art. 140 Abs. 2 AEUV allerdings in Einklang zu bringen wäre, das ist, dass Art. 2 Abs. 1 Halbs. 2 AEUV nicht die Möglichkeit zu einer permanenten Änderung der vertraglichen Kompetenzverteilung einräumt, vielmehr eher die Option einer punktuellen Flexibilisierung des Zuständigkeitssystems im Auge hat. Insoweit wäre zu fragen, ob die Ermächtigung eines Mitgliedstaats zum Ausscheiden aus dem Euro als eine (mehr oder weniger) dauerhafte Sonderbehandlung eines einzelnen Staates noch von dieser Regelung gedeckt ist.

**66** Zu fragen wäre auch, ob eine Rückdelegation der Währungshoheit nach Art. 140 Abs. 2 AEUV allenfalls für Mitgliedstaaten in Betracht käme, die die Konvergenzkriterien, namentlich der Haushaltsstabilität, nicht erfüllen.

**67** Im Übrigen aber und jedenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, auf die Vertragsabrundungskompetenz des Art. 352 AEUV zurückzugreifen, soweit sich die Rückermächtigung und die Wiedereinführung einer nationalen Währung im Rahmen der Ziele der Union als erforderlich erweisen sollte.

#### *h) Ergebnis*

**68** Demnach kann festgehalten werden: Ein Rechtssatz, wonach ein am Euro einmal beteiligter Mitgliedstaat diesen für alle Zeit, solange er EU-Mitglied ist, als seine Währung beibehalten müsse, ist dem Unionsrecht nicht zwingend zu entnehmen. Ebenso wenig enthält das Unionsrecht allerdings ei-



nen Rechtssatz, der einen Austritt aus der Eurozone explizit vorsieht oder erlaubt. Letztlich überzeugend ist die Auffassung, dass das Unionsrecht eine Lesart erlaubt, die einen solchen Austritt für möglich erachtet.

#### 4. *Völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus*

**69** Geht man nach alledem davon aus, dass das Unionsrecht den einseitigen Rückzug aus der Währungsunion zwar nicht vorsieht, aber auch nicht absolut ausschließt, so ist – jedenfalls dann und insoweit entgegen mancher gegenteiliger Ansichten – nichts ersichtlich, wodurch den Mitgliedstaaten der Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht, namentlich auf die (in den Art. 54 ff. der Wiener Vertragsrechtskonvention [WVK] kodifizierten) Regeln des Völkergewohnheitsrechts über die Beendigung und Suspendierung von völkerrechtlichen Verträgen verwehrt sein sollte.

**70** Dass das Völkerrecht letzten Endes und nach wie vor die Grundlage der EU bildet, ist weithin unstrittig, auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, und wird allemal darin deutlich, dass sich die Mitgliedstaaten zu jeder Änderung der europäischen Verträge auf die völkerrechtliche Vertragsebene begeben (müssen).

**71** Soweit es um den Austritt aus der EU als Ganzes geht, überlagert und verdrängt zwar der Art. 50 EUV einseitige Vertragsbeendigungsrechte nach dem Völkergewohnheitsrecht (das gleichwohl hintergründig „präsent“ bleibt und dessen Interpretation und Handhabung beeinflusst).

**72** Soweit es um den separaten Austritt aus der Eurozone geht, gilt Gleiches indessen nicht ohne weiteres. Denn wenn Art. 50 EUV für den Teilaustritt aus der Währungsunion für nicht anwendbar gehalten wird, verdrängt diese Vorschrift insofern gerade nicht die allgemeinen völkerrechtlichen Vertragsregeln.

**73** Demnach ist es von Rechts wegen nicht ausgeschlossen, dass es im Verlauf der Währungsunion zu einem Rückfall in die Staatenverantwortlichkeit kommen kann, die die Kompetenz eines jeden Mitgliedstaats entbindet, unter

Berufung auf die Regeln der WVK (und also ohne Vertragsverletzung) ein Ausscheiden aus der einheitlichen Währung zu erklären.

**74** So man hier Zweifel hegt, dass die Währungsunion einen (mehrseitigen) „Vertrag“ im Sinne der WVK darstellt, so wäre eine „Beendigung“ der Teilnahme am Euro zwar nur über einen Austritt aus der EU gemäß Art. 50 EUV möglich.

**75** Einschlägig wäre dann aber eine insoweit „teilweise Suspendierung“ des EU-Vertragswerks „in bezug auf sich selbst“ mit der Rechtsfolge des Art. 72 WVK: Sie befreit die Vertragsparteien, zwischen denen der Vertrag suspendiert ist, während der Suspendierung von der Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen, soweit er suspendiert ist.

**76** Für einen Mitgliedstaat, der auf diese Weise die Rückholung seiner eigenen Währungshoheit verfolgt, sind die Hürden allerdings hoch gelegt. Ein solches Vorgehen kann nur als ultima ratio in Betracht kommen. Erforderlich wäre der Nachweis einer „erheblichen Verletzung“ der Maßgabe und Pflichten Währungsunion durch eine oder mehrere andere Vertragsparteien im Sinne des Art. 60 Abs. 3 WVK oder eine „grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände“ im Sinne des Art. 62 Abs. 1 WVK (clausula rebus sic stantibus).

**77** Eine „erhebliche Verletzung“ liegt u.a. bei einer „Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung“ vor (Art. 60 Abs. 3 lit. b WVK), durch die sich die Lage hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Vertragspflichten grundlegend ändert (Art. 60 Abs. 2 lit. c WVK).

**78** Eine „grundlegende Änderung der Umstände“ verlangt, dass das „Vorhandensein jener Umstände ... eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein,“ gebildet hatte *und* dass „die Änderung der Umstände ... das Ausmaß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten“ würde (Art. 62 Abs. 1 lit. a und b WVK).

**79** Zudem müssten vorrangig die Vertragsbestimmungen zur Anwendung gelangen, die für den Fall einer Verletzung des Vertrags, hier also im EUV und AEUV, vorgesehen sind (Art. 60 Abs. 4 WVK). In Betracht stehen insoweit insbesondere die Mittel und Mechanismen der Art. 126, 258, 259 und 344 AEUV sowie des Art. 7 EUV.

**80** Der einseitige Austritt eines Mitgliedstaats aus dem Euro setzt danach ein äußerst gravierendes Verfehlen der fiskal- und geldpolitischen Stabilitätsziele und -grundsätze aufgrund des Verhaltens anderer Staaten in der Währungsunion und ein anhaltendes Versagen des darauf anwendbaren Sanktionensystems der Union voraus, wodurch sich die Lage für den betreffenden Mitgliedstaat in Anbetracht seiner Verpflichtungen in der Währungsunion tiefgreifend verändert.

**81** Präjudizien gibt es nicht; auch in der allgemeinen Völkerrechtspraxis ist bislang, soweit ersichtlich, noch kein Fall der *clausula rebus sic stantibus* anerkannt worden.

##### *5. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Euro-Austritt*

**82** Was abgesehen davon bleibt, ist die Frage, ob der betreffende Mitgliedstaat in einer Lage wie der vorgeschilderten nicht nur völkerrechtlich, d.h. nach außen, im Verhältnis zu den anderen Staaten, befugt wäre, aus dem Euro auszutreten, sondern ob und inwieweit er nach den Maßgaben seines nationalen Verfassungsrechts, wie etwa die Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz, auch dazu verpflichtet wäre, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

**83** Das Bundesverfassungsgericht lässt daran keinen Zweifel. Im Urteil zum Maastricht-Vertrag führt es deutlich an, dass dessen „Vorgaben, die das Stabilitätsziel zum Maßstab der Währungsunion machen, ... letztlich – als *ultima ratio* – beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen“ (BVerfGE 89, 155 [204]).

**84** Und weiter heißt es: „Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmung-

gesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilitätsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen“ (BVerfGE 89, 155 [205]).

**85** In gleichsinniger Weise stellt das Gericht in Bezug auf den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) und den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKSV) klar, dass nach Art. 62 WKV ein einseitiger Austritt aus der Währungsunion jedenfalls bei einer grundlegenden Veränderung der bei Vertragsschluss maßgeblichen Umstände möglich und schon aus Demokratiegründen erforderlich werden kann (BVerfGE 132, 195 [286 f. Rn. 215]).

**86** Auch unabhängig davon, ob ein solcher Schritt aus dem „Recht auf Demokratie“ (Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 GG) subjektiv-rechtlich eingefordert werden könnte, könnte sich daher die objektive Integrationsverantwortung der Verfassungsorgane zu einer dahingehenden Handlungspflicht verdichten.

**87** Neben einem Austritt aus der Währungsunion bestünde freilich auch die Option einer vertraglichen Fortentwicklung der europäischen Integration zu einer föderalen Fiskalunion in Gestalt einer Transfer-, Haftungs- und Steuerunion. Ein solcher Schritt unterläge indessen – wegen des damit verbundenen Eingriffs in die grundgesetzliche Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG) – dem Erfordernis des eigenständigen (Volksabstimmungs-)Verfahrens nach Art. 146 GG.

#### **IV. Abschließende Bemerkung**

**88** Mit einem Ausscheiden aus der Eurozone und der Rückholung der eigenen Währungshoheit wäre allerdings noch keine „Ent-Euroisierung“ des nationalen Währungsraums erreicht. Die (Wieder-)Errichtung eines nationalen Währungsstatuts würde vielmehr im Detail eine Vielzahl weithin ungeklärter Rechtsprobleme und eine ebensolche Vielzahl unkalkulierbarer ökonomischer

und politischer Risiken auslösen. Diese im Sinn zu haben, gehört zur verantwortlichen Folgenabschätzung einer jeden Erwägung, den Euro zu verlassen.

**89** Die Wirtschafts- und Währungsunion steht in der Spannung zwischen nationaler Souveränität und europäischer Stabilität. Die Frage nach einem Auscheiden aus dem Euro liegt in ihrem Brennpunkt.

## V. Literatur

**90** Für die rechtliche Zulässigkeit eines Austritts aus der Eurozone oder diese jedenfalls *erwägend*:

Callies, in: Callies/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 50 EUV Rn. 18;

Häde, in: Callies/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 140 AEUV Rn. 52;

Kempen, in: Streinz (Hg.), EUV/EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 140 AEUV Rn. 32;

Palm, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (Stand: Mai 2018), Art. 140 AEUV Rn. 43;

Rodi, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hg.), Europäisches Unionsrecht, 2. Aufl. 2018, Art. 140 AEUV Rn. 4;

Häde, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 88 Rn. 698 ff.;

Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG (Stand: 2018), Art. 88 Rn. 27 (s. aber ders., a.a.O., Art. 79 Rn. 175);

P. Kirchhof, Die Mitwirkung Deutschlands an der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Kirchhof/Offerhaus/Schöberle (Hg.) Festschrift für Franz Klein, 1994, S. 61 ff.

Herdegen, Die Währungsunion als dauerhafte Rechtsgemeinschaft - Ausstiegsszenarien aus rechtlicher Perspektive, Deutsche Bank Research (Hg.), EWU-Monitor Nr. 52 (1998), S. 1 ff.;

Bruha/Nowak, Recht auf Austritt aus der Europäischen Union, in: Archiv des Völkerrechts 42 (2004), S. 1 ff.

Seidel, Ausscheiden aus der Währungsunion? – Rechtliche Fragen, in: Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht (EuZW) 2007, S. 617 f.

Herrmann, Griechische Tragödie – der währungsverfassungsrechtliche Rahmen für die Rettung, den Austritt oder den Ausschluss von überschuldeten Staaten aus der Eurozone, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2010, S. 413 ff.;

Hanschel, Der Rechtsrahmen für den Beitritt, Austritt und Ausschluss zu bzw. aus der Europäischen Union und Währungsunion. Hochzeit und Scheidung à la Lissabon, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2010, S. 995 ff.; Meyer, Eurokrise. Austritt als Lösung?, 2012;

Meyer, Rechtliche Möglichkeiten eines Ausscheidens aus dem EURO und die Rückübertragung der Währungssouveränität, in: Europarecht (EuR) 2013, S. 334 ff.;

Di Fabio, Die Zukunft einer stabilen Wirtschafts- und Währungsunion Verfassungs- sowie europarechtliche Grenzen und Möglichkeiten, Gutachten im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, Mai 2013, S. 52 ff.;

Dammann, The Right to Leave the Eurozone, in: Texas International Law Journal, Vol. 48, No. 2, 2013, S. 125 ff.;

Hummer, Unschlüssige Austrittsszenarien aus der EU und deren Konsequenzen. Austritt aus der EU, Austritt aus der Euro-Zone, Ausschluss?, in: Hanns Seidel-Stiftung (Hg.), Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 102 (2015), Brexit und Grexit, S. 15 ff.;

Horn, Das Recht zum Austritt und Ausschluss aus der Europäischen Währungsunion, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2015, S. 353 ff.;

Schuster, Austritt und Ausschluss aus der Europäischen Währungsunion, 2016;

Schmidt, Zurück zum Recht oder: Die Rechtspflicht zum Austritt aus der Währungsunion, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) 2017, S. 32 ff.

**91** *Gegen die rechtliche Zulässigkeit eines Austritts aus der Eurozone oder diese jedenfalls bezweifelnd:*

Potacs, in: Schwarze (Hg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 140 AEUV Rn. 7;

Siekmann, in: ders. (Hg.), EWU, 2013, Einführung Rn. 48 ff.;

Meng, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 50 EUV Rn. 16 ff.;

Khan/Richter, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2017, Art. 140 AEUV Rn. 15;

Kämmerer, in: Pechstein/Novak/Häde (Hg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. III, 2017, Art. 140 Rn. 69 ff.;

Athanassiou, Withdrawal and expulsion from the EU and EMU – Some reflections, in: ECB Legal Working Paper Series No. 10, Dezember 2009;

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zu einem etwaigen Ausscheiden Griechenlands aus der Euro-Zone, Ausarbeitung WD 11-3000-144/12, vom 14.9.2012;

Hofmeister, Überlegungen zum Austritt aus der Eurozone, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2015, S. 1496 ff.;

Terhechte, Elemente und Wandlungen der Mitgliedschaftsverfassung der EU – Beitritt, flexible Integration, Austritt, Ausschluss, in: Juristenzeitung 2019, S. 105 ff.

gez. Prof. Dr. Hans-Detlef Horn